

Reglement zur Methodenplattform

1 Zweck der Plattform

Zweck der Plattform ist, Methoden zur Probenahme und Untersuchung von Roh- und Trinkwasser, die für die Wasserversorgungsbranche relevant sind, zu sammeln, zu pflegen und den Anwendern zur Verfügung zu stellen.

Ausgenommen sind Methoden, für die bereits anderweitige Normen (EN, ISO, DIN etc.) vorliegen. Jedoch können Ergänzungen, Präzisierungen, Interpretationshilfen o.ä. zu bestehenden Normen eingereicht und aufgenommen werden.

Die Plattform beschränkt sich zudem auf Methoden, wohingegen Produkte (wie z.B. Test-Kits) nicht aufgenommen werden.

2 Organisation und Verantwortlichkeiten

2.1 Arbeitsgruppe (AG) Methodenplattform

Folgende Zusammensetzung wird angestrebt¹:

- BLV (Bund)
- Trink-/Badewasserkommission des VKCS (kantonaler Vollzug)
- Eawag (Forschung)
- Vertretung STL (Privatlabor)
- W-UK2 (WV-Vertreter)
- SVGW-Geschäftsstelle

Die AG ist der Kommission W-UK2 unterstellt.

Die AG entscheidet über Aufnahme von Methoden in die Methodensammlung und ist für die Pflege der Methoden verantwortlich, indem sie den Kontakt zu den Antragstellern sicherstellt und die Entwicklungen verfolgt.

2.2 Aufsichtsorgane

Die W-UK2 überwacht als unabhängiges Aufsichtsorgan die Aktivitäten rund um die Methoden-Plattform in fachlicher Hinsicht und fungiert als Schlichtungsstelle bei strittigen Entscheiden der AG Methodenplattform.

Die SVGW-Geschäftsleitung fungiert als Aufsichtsorgan in strategischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht.

¹ In einzelnen Fällen können noch weitere Spezialisten beigezogen werden respektive müssen nicht alle Aufgeführten Vertreter beteiligt werden.

2.3 Sekretariat der Methodenplattform

Das Sekretariat wird vom SVGW geführt und ist dem Bereichsleiter Wasser unterstellt. Es hat folgende Aufgaben:

- Betrieb, Aktualisierung und Änderungen der Website
- Entgegennahme der Anträge zur Aufnahme von Methoden in die Methodensammlung
- Aufbereitung der Anträge z. Hd. der der AG
- Organisation der Sitzungen der AG und Protokollführung.

3 Methodenkategorien

Folgende Methodenkategorien werden unterschieden:

- Methoden der Probenahme
- Analyse von Parametern, die in der TBDV gelistet sind
- Analyse von Parametern der Selbstkontrolle/Prozesskontrolle

Zusammen mit den Analysemethoden für Selbstkontrollparameter werden auch Erfahrungswerte zusammengestellt und veröffentlicht.

4 Antrag auf Aufnahme einer Methode in Methodensammlung

Zur Aufnahme einer Methode in die Methodensammlung muss ein Antrag mit dem dafür vorgesehenen SVGW-Formular gemäss Wegleitung (siehe Ziffer 7) gestellt werden. Der Antrag muss bei der SVGW-Geschäftsstelle eingereicht werden.

5 Kriterien und Entscheid über Aufnahme einer Methode in Methodensammlung

Der Antrag wird anhand der folgenden Kriterien beurteilt:

- Relevanz der Methode für die Wasserversorgungsbranche
- Vollständigkeit des Antrags (siehe Ziffer 4)
- Für die Methode liegt keine anderweitige Norm vor.

Die AG Methodenplattform führt eine Vorprüfung des Antrags durch. Anschliessend wird die Methode bei den interessierten Kreisen (Bund, Kantonale Laboratorien, Laboratorien von Wasserversorgungen, private Labors, Forschungsinstitutionen) vernehmlasst. Die AG koordiniert die Anpassung der Methoden gemeinsam mit dem Antragsteller entsprechend den Ergebnissen der Vernehmlassung.

Detaillierte Angaben zur Bearbeitung von Anträgen befinden sich in der Wegleitung (siehe Ziffer 7).

6 Veröffentlichung der Methoden

Die Methoden werden auf der SVGW-Website > Bereich Wasser und/oder im SVGW-Shop > Wasser > Methoden veröffentlicht.

Die Methoden sind für jedermann kostenlos zugänglich.

Die Methoden werden mindestens in zwei Landessprachen veröffentlicht.

7 Wegleitung / Formular zur Antragstellung

In der Wegleitung / im Formular zur Antragstellung werden die Vorgaben zu den Ziffern 4 und 5 dieses Reglements detailliert ausgeführt. Diese Wegleitung ist integraler Bestandteil des vorliegenden Reglements.

8 Änderungen des Reglements

Auf Antrag der W-UK2 beschliesst die W-HK über Änderungen des Reglements.

9 Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement wurde an der Sitzung vom 25.02.2021 von der W-HK genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.